



Gemeinde Egg

Betriebsreglement Mobile Skateelemente

(27. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Zweck der Anlage	3
B. Organisation	3
C. Pädagogik	3
D. Gesetzliche Bestimmungen	3
E. Betrieb	3
Art. 1 Mobile Anlage	3
Art. 2 Betriebsgruppe	3
Art. 3 Saison	4
Art. 4 Sorgfalts- und Ordnungspflicht	4
Art. 5 Wartung und Unterhalt	4
Art. 6 Nutzungszeiten	5
F. Sicherheit	5
Art. 7 Geräte	5
Art. 8 Personen	5
Art. 9 Anlage	5
Art. 10 Signalisation	5
Art. 11 Parkordnung	5
G. Haftung	5
Art. 12 Haftungsbestimmungen	5
H. Besonderes	6
Art. 13 Ansprechperson	6
Art. 14 Ausschluss von der Nutzung	6
Art. 15 Gültigkeit	6

A. Zweck der Anlage

Der mobile Skatepark auf der Schulanlage Zentrum (MSZ) soll den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Skatern angemessen Rechnung tragen. Aktiven Skatern ist eine möglichst vielseitige sportliche Betätigung zu ermöglichen und Nichtsportler sollen in angenehmer Umgebung zu körperlicher Aktivität angeregt werden. Der MSZ bietet Raum und Anreiz zur Begegnung zwischen allen Einwohnern, Generationen und insbesondere den Jugendlichen.

B. Organisation

Betreiberin der Anlage ist die Gemeinde Egg. Für den Betrieb, Lagerung und Wartung ist die offene Jugendarbeit Egg in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen zuständig.

C. Pädagogik

Der Betrieb der Anlage unterstützt Kinder und Jugendliche in einer Vielzahl von Entwicklungsaufgaben und deckt etliche Bedürfnisse ab. Nebst der körperlichen Entwicklung werden unter anderem auch die Einschätzung und der Umgang mit Gefahrensituationen trainiert.

D. Gesetzliche Bestimmungen

Die Elemente entsprechen den Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu. Bei der Nutzung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände der Elemente sowie die damit verbundenen Sturzräume eingehalten werden müssen. Dies ist bei einer mobilen öffentlichen und unbeaufsichtigten Anlage jedoch nicht uneingeschränkt machbar. Mitglieder der Betriebsgruppe (siehe Art. 2) sowie Lehrpersonen haben darauf ein besonderes Augenmerk und intervenieren bei Abweichungen verhältnismässig.

E. Betrieb

Art. 1 Mobile Anlage

Die gesamte Anlage besteht aus mobilen Einzelteilen. Diese sind unterschiedlich schwierig (Gewicht und Grösse) in der Handhabung. Aus pädagogischen Gründen ist eine möglichst uneingeschränkte Nutzung sinnvoll. Dank der Mobilität der Geräte ist die Zufahrt von Sanität und Feuerwehr jederzeit gewährleistet.

Art. 2 Betriebsgruppe

Der Standort wird sowohl in der Pause wie auch in der Freizeit genutzt. Damit den verschiedensten Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, wird eine Betriebsgruppe eingesetzt.

Teilnehmer/innen

Schulleitung Oberstufe

Schulleitung Zentrum

Zuständige Hauswartung

Jugendarbeit

Die zuständige Hauswartung sowie die Jugendarbeit sind für den operativen Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Elemente verantwortlich. Sie informieren sich gegenseitig regelmässig über besondere Vorkommnisse sowie allfällige Reparaturarbeiten. Die Gruppe kann situativ um weitere Teilnehmende ergänzt werden. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Aufgaben

- Bestandsaufnahme der Situation
- Einschätzung von Trends und den zu erwartenden Auswirkungen
- Absprachen bezüglich dem Liegenschaftsunterhalt sowie die damit verbundene Handhabung der Elemente
- Absprachen von besonderen Situationen (insbesondere Ferienregelung und Unterhaltsarbeiten)
- Regelung des ordentlichen Betriebs der Elemente

Art. 3 Saison

Da die Elemente sehr vielseitig genutzt werden, ist deren Einsatz grundsätzlich während dem ganzen Jahr möglich. Die beiden Quarterpipes stehen grundsätzlich während dem ganzen Jahr auf der Anlage (Ausnahmen regelt die Betriebsgruppe). Die kleineren Elemente sind in der Regel nach den Sportferien bis nach den Herbstferien permanent aufgestellt. In den übrigen Monaten werden diese in dem dafür vorgesehenen Raum gelagert.

Art. 4 Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, zu Bauten, Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken. Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Nutzern benutzt werden. Die Benutzer sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet. Den Anordnungen der Betriebsgruppenmitglieder ist Folge zu leisten. Benutzer haften in vollem Umfang für alle von ihnen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend einem Mitglied der Betriebsgruppe zu melden.

Art. 5 Wartung und Unterhalt

Die Rollsportanlage muss regelmässig kontrolliert werden. Dadurch wird die Gerätesicherheit gewährleistet und Gefahrenstellen werden erkannt. Zur Vermeidung von Unfällen sind sämtliche Flächen sauber zu halten. Die zuständigen Mitglieder der Betriebsgruppe kontrollieren in regelmässigen Abständen die Betriebssicherheit der Elemente. Beschädigte Geräte sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen und müssen fachgerecht repariert oder ersetzt werden.

Art. 6 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten richten sich grundsätzlich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Egg. Zudem ist auf den Schulunterricht sowie die Anwohner entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die Schulleitungen können zudem bei der Jugendarbeit Egg anmelden, wenn besondere Anlässe in ausserschulischen Zeit stattfinden, zu welchen der Skatepark nicht benutzt werden darf (z.B. Anlässe der Schule, Elternabende etc.).

Während Beerdigungen auf dem Friedhof darf der Skatepark nicht benutzt werden. Das Bestattungsamt Egg informiert die Jugendarbeit jeweils frühzeitig per Mail, damit diese die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann.

F. Sicherheit

Art. 7 Geräte

Als Grundlage dienen die sicherheitstechnischen Anforderungen der bfu sowie die Hinweise des Herstellers. Die Fachbroschüre Skate-Parks (bfu) ist Bestandteil dieses Reglements. Diesen Anforderungen, insbesondere Nutzung und Abstände zwischen den Geräten betreffend, ist Folge zu leisten. Eine Abänderung der Geräte ist nicht gestattet. Die Geräte dürfen ausschliesslich für die dafür vorgesehene Nutzung verwendet werden.

Art. 8 Personen

Die Benutzung der Anlage ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Helm, Knie- und Ellenbogenschoner, Handgelenkschutz) empfohlen.

Art. 9 Anlage

Die Anlage wird auf öffentlichem Raum betrieben. Der Sicherheit anderer Nutzer insbesondere Fussgänger, die die Anlage überqueren, ist die notwendige Aufmerksamkeit zu gewähren.

Art. 10 Signalisation

Es ist eine adäquate Signalisation bezüglich der Nutzung sowie ein Gefahrenhinweis anzubringen.

Art. 11 Parkordnung

Autos, Motos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

G. Haftung

Art. 12 Haftungsbestimmungen

Beim Betrieb handelt es sich um kein betreutes Angebot. Die Benützung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Versicherung ist Sache der Benutzer. Bei Stürzen oder anderen Unfällen kann der Betreiber des Platzes nicht haftbar gemacht werden.

H. Besonderes

Art. 13 Ansprechperson

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der Betriebsgruppe Ansprechperson für alle Belange. Beobachtungen von Lehrpersonen können diese der Betriebsgruppe mitteilen.

Art. 14 Ausschluss von der Nutzung

Nutzer, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen eines Mitglieds der Betriebsgruppe nicht befolgen, können von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Art. 15 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 169 des Gemeinderates vom 27. Mai 2019 bewilligt und tritt ab sofort in Kraft.

Namens des Gemeinderates Egg

Der Präsident

Der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin